

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

2. Jahrgang

Britz, den 24. September 2010

Ausgabe 9/2010

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2010 Seite 2
2. Satzung der Jagdgenossenschaft Niederfinow Seite 2

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung (GO) Brandenburg in Verbindung mit Artikel 4 (3) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss Nr.04-03/2010 der Gemeindevertretung **Lunow-Stolzenhagen** vom 16.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

- | | | |
|----|------------------------|----------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 997.900,00 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 997.900,00 EUR |
| 2. | im Vermögenshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 488.200,00 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 535.400,00 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | Der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 160.000,00 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 256 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 323 v.H. |

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 25.000 EUR nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragsatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 1.500,00 EUR** sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.501,00 EUR bis 5.000 EUR** entscheidet der **Amtsleiter**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben **ab 5.001,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 16.03.2010 wurde am 25.08.2010 vom Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde nach § 74 (4) Satz 4 der GO in Verbindung mit Artikel 4 (3) BbgKVerf mit dem Aktenzeichen 15 52 111/10 erteilt:

Britz, 13. September 2010

*Astrid Gohlke
amtierende Amtsdirektorin*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 16.03.2010 wurde nach § 74 (4) der GO in Verbindung mit Artikel 4 (3) BbgKVerf durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde mit Az: 15 52 111/10 am 25.08.2010 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 13.09.2010

Astrid Gohlke, amtierende Amtsdirektorin

Satzung der Jagdgenossenschaft Niederfinow

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederfinow hat am 23.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederfinow ist gemäß § 10 Abs. 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Niederfinow“ und hat ihren Sitz in Niederfinow beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Niederfinow

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemeinde Niederfinow zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungen Chorin; Liepe; Falkenberg/Mark; Hohenfinow und der Stadt Eberswalde.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in Niederfinow beim Vorsitzenden offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

§ 6**Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. Die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 7**Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

§ 8**Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
 - b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
Aus den Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertreter werden der Kassenführer und der Schriftführer bestellt.
 - c) jedes Jahr im Voraus zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluß von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des Jagdbezirkes;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstandes;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
 - m) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jagdvorstandes und deren Stellvertreter.
- (3) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsunternehmen übertragen werden; in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9**Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muß die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens zehn Jagdgenossen und sie 25% der bejagbaren Fläche vertreten, die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll in Niederfinow stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluß die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 1 dieser Satzung). Sie muß mindestens drei Wochen vorher erfolgen und unter Angaben über Ort und Zeitpunkt der Versammlung, sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter den Tagesordnungspunkt „Verschiedenes oder Sonstiges“ können Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 bis 3 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10**Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthand-eigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes haben nur eine Stimme; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Eine entsprechende Vollmacht ist dem Jagdvorsteher vor der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an Abstimmungen § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluß eines Rechtsgeschäftes oder Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muß hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und zwei Beisitzern zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Einsicht vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse zu unterrichten.

§ 11**Vorstand der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern, sowie ihren Stellvertretern.
- (2) Wählbar für den Vorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzlichen Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate.
- (4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neues Mitglied zu wählen.

§ 12**Vertretung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand, d.h. der Vorsteher und zwei Beisitzer, vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Der Jagdvorstand verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen drei Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;

- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen (bei Eigentumsänderungen ist der Jagdvorstand rechtzeitig zu informieren);
 e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
 f) die Zustimmung zu entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihn selbst, seinen Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Abs. 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; eine Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt in der Jagdgenossenschaft inne hat.
- (4) Im übrigen finden für das Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1.04. – 31.03) im Sinne des § 11 Abs. 4 BJG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Nicht abgeforderte Reinerträge verjähren nach der gesetzlichen Verjährungsfrist. Durch den Beschluß über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluß nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJG nicht berührt.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und insoweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im vollen Wortlaut im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg bekanntzumachen. Dies gilt auch für die Einladung mit Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung.
- (2) Die Niederschrift und andere Bekanntmachungen sind ortsüblich in den Schaukästen für drei Wochen auszuhängen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung wird mit ihrer Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG und mit der Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg rechtsverbindlich.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten gleichzeitig die bisherige Satzung vom 14.04.1992 und ihre Ergänzung vom 15.02.1994 außer Kraft.

*Der Jagdvorstand
(Siegel der Jagdgenossenschaft)*

gez. Büttner (Vorsteher)
gez. Hoffmann (Beisitzer) *gez. Salle (Beisitzer)*

Genehmigungsverfügung

Sehr geehrter Herr Büttner, die Satzung der Jagdgenossenschaft Niederfinow, welche auf der Mitgliederversammlung am 23.04.2010 beschlossen wurde, wird von mir, gemäß § 10 (2) des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003, genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Paul-Wunderlich-Haus, Ordnungsamt, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Eberswalde, 27.08.2010

*Zerche
Landkreis Barnim*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen